

Finanzordnung

1. Einleitung

Gemäß der Satzung des BVV regelt die Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten des BVV.

2. Finanzverwaltung

2.1 Aufbau des Kassenwesens

Im BVV werden folgende Kassen geführt:

- BVV-Kasse in der Geschäftsstelle
- Bezirkskassen.

2.2 Die Bezirkskassen sind Unterkassen der BVV-Kasse. Weitere Kassen dürfen nicht geführt werden.

2.3 Alle Konten müssen auf den „Bayerischen Volleyball-Verband e.V.“ lauten, bei Bezirkskassen zusätzlich mit der Bezeichnung des Bezirks.

3. Finanzierung

3.1 Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Mittelzuweisungen des BLSV
- Verbandsbeiträge
- Vereinsmeldegelder
- Mannschaftsmeldegelder
- Umlagen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Bußen und Gebühren
- Spenden und Sportförderungen.

3.2 Die Ausgaben ergeben sich nach dem Haushaltsplan. Mit den Ausgaben dürfen nur satzungsgemäße Zwecke bestritten werden.

4. Haushaltsgrundsätze

4.1 Alle Geldmittel, über die der BVV verfügt, werden in einem Haushalt erfasst und verwaltet.

4.2 Folgende Haushalte werden erstellt:

- Gesamthaushalt
- Teilhaushalte für BVV und Bezirke.

4.3 **Haushaltspläne**

Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) wird ein Haushaltsplan erstellt.

Der Schatzmeister des BVV erstellt den Haushaltsplan des BVV.

Die Kassenwarte der Bezirke erstellen die Bezirkshaushalte.

Die Haushaltspläne der Bezirke sind bis zum 15.2. eines Jahres vorzulegen.

4.4 Haushaltsführung

Der Haushalts- und Finanzbereich ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

Die Gesamtausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung einzelner Haushaltsposten ist zulässig, wenn der Ausgleich im Gesamthaushalt möglich ist.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Bei Einnahmeüberschüssen entscheidet der Vorstand über deren Verwendung.

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können nicht ins nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

5. Jahresabschluss

5.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist dem Verbandstag bzw. Verbandsrat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

5.2 Die Bezirke haben ihren Jahresabschluss und die Vermögensaufstellung für das abgelaufene Kalenderjahr bis 31.3. des Folgejahres an die Geschäftsstelle zu übersenden. Auf Anforderung sind dem Schatzmeister auch die Belege vorzulegen.

6. Rechnungswesen

6.1 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Er regelt die Buchführung und die Haushaltsführung.

Der Schatzmeister legt den Kontenplan fest. Der Kontenplan gilt auch für die Bezirke.

Dem Schatzmeister obliegen insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Überwachung des Haushalts
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

Der Schatzmeister ist Vorsitzender des Finanzausschusses.

6.2 Finanzausschuss

Der BVV - Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Mitglied des Vorstands
- zwei Mitgliedern der Bezirke.

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Haushaltsplans
- Überwachung des Haushalts
- Beratung der halbjährlichen Finanzübersichten
- Beratung des Jahresabschlusses
- Vorberatung von wichtigen finanzwirksamen Maßnahmen.

Soweit notwendig kann er sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

6.3 Bezirkskassenwarte

Die Bezirkskassenwarte sind für die Kassen in den Bezirken verantwortlich (vgl. 6.1.).

Die Bezirkskassenwarte tagen einmal jährlich. Der Schatzmeister lädt zur Tagung ein und leitet sie.

7. Rechnungslegung

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein. Jeder Beleg ist auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Für die sachliche Richtigkeit ist der betreffende Ressortleiter zuständig. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

8. Zahlungsverkehr

- 8.1 Meldegelder, Gebühren, Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen und Kosten werden von der zuständigen Stelle festgesetzt. Sie werden von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Die betreffenden Beträge ergeben sich aus der entsprechenden Anlage.

Meldegeldforderungen des DVV werden von diesem festgesetzt und direkt an die BVV-Vereine weiter gegeben. Der BVV übernimmt den Einzug.

Der Rechnungsbetrag wird quartalsweise mittels Bankeinzug eingezogen. Bei Online-Anmeldungen kann die Abbuchung in kürzeren Abständen erfolgen.

Kosten durch Rückbuchungen gehen zu Lasten des Verursachers.

- 8.2 Die Vereine/Mitglieder sind verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Vereinen/Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren des Verbandes teilnehmen, wird für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Alle nicht abgebuchten Beträge sind unter Angabe des Absenders, der Vereinsnummer und des Verwendungszwecks innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu leisten.

- 8.3 Solange fällige Verbandsbeiträge, Bußen und Strafen nicht gezahlt sind, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht sowie das Recht zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb des nächsten Jahres. Dies gilt unabhängig vom laufenden Mahnverfahren.

9. Zulässige Kostenerstattung

- 9.1 Die Ausgaben werden im Haushaltsplan geregelt.
- 9.2 Tagungen und Lehrgänge sind von den zuständigen Organen zu genehmigen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Die Mittel dafür müssen in einem Haushaltsplan genehmigt sein.
- 9.3 Die nachgewiesenen Kosten von Amtsträgern und Beauftragten sind zu erstatten. Vorzulegen sind Kostenaufstellungen und Originalbelege. Dabei sind die vorgeschriebenen Formblätter oder EDV-Vorlagen zu verwenden.
Finanzielle Ansprüche, die länger als drei Monate zurückliegend entstanden sind, können zurückgewiesen werden.
- 9.4 An Reisekosten sind zu vergüten:
- Tagesspesen (soweit keine Verpflegung gestellt wurde)
 - Übernachtungskosten
 - Fahrtkosten
 - Nebenkosten.

Die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes sind zu beachten.

- 9.5 Zu erstatten sind auch Kosten für Porto, Telefon, Telefax und Bürobedarf.
- 9.6 Die Entlohnung von Angestellten und Aushilfen ist vertraglich zu regeln.
- 9.7 Veranstaltungen, die eine vom Vorstand festgelegte finanzielle Obergrenze übersteigen, sind vertraglich zu regeln.

10. Kassenprüfung

- 10.1 Jede Kasse ist nach Abschluss eines Haushaltsjahres von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen.

- 10.2 Die Prüfung erstreckt sich auf:
- die Geldbestände
 - die rechnerische Richtigkeit der Ausgaben
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Verbuchung
 - die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf:

- die Zweckmäßigkeit von ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben
- die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, solange kein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

- 10.3 Wenn die Prüfer in ihrem Bericht Mängel rügen wollen, muss dem

Schatzmeister vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

11. Pauschale Aufwandsentschädigung

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemein-nützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen pauschalen Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche oder des Ehrenamt-Freibetrages begünstigt werden.

12. Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Verbandsrat.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Verbandsrates ab 23.06.2012 in Kraft. Sie wurde geändert am 29.06.2013, am 23.09.2014, am 16.05.2015, am 13.05.2017, am 30.06.2018, am 28.07.2019, am 29.06.2022 und am 25.06.2023

ANLAGE 1 - Reisekosten, Honorierungen und Vergütungen

Reisekosten

Tagungen und Lehrgänge sind von den zuständigen Organen zu genehmigen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlags abhängig gemacht werden. Die Mittel dafür müssen in einem Haushaltsplan genehmigt sein.

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten von Amtsträgern und Beauftragten sind zu erstatten. Vorzulegen sind Kostenaufstellungen und Originalbelege. Dabei sind die vorgeschriebenen Formblätter oder EDV-Vorlagen zu verwenden.

An Reisekosten sind zu vergüten:

- Tagesspesen, soweit keine Verpflegung gestellt wurde
- Übernachtungskosten
- Fahrtkosten
- Nebenkosten.

Zu erstatten sind auch Kosten für Porto, Telefon, Telefax und Bürobedarf.

Analog gilt dies auch für Spieler, Schiedsrichter oder andere Personen, die vom Verband beauftragt wurden.

Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen sind vertraglich zu regeln. Dabei ist anzustreben, dass die notwendigen Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

Folgende Reisekosten werden genehmigt:

Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Vergütet werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) Zumutbare Verbilligungen sind in Anspruch zu nehmen.

In Ausnahmefällen können die Kosten für Schlaf- und Liegewagen bzw. Flugkosten nach Vorlage einer Vergleichsberechnung erstattet werden.

Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar, werden die Kosten für die PKW-Nutzung durch km-Pauschalen erstattet.

Alle Fahrten, die ohne Genehmigung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, gehen auf eigenes Risiko.

Reisekostensätze

- | | |
|---|------------|
| a) km-Geld | 0,30 Euro |
| je Mitfahrer | 0,02 Euro |
| b) Tagegeld bei eintägigen Dienstreisen | |
| mehr als 6-8 Stunden | 4,65 Euro |
| mehr als 8-12 Stunden | 7,75 Euro |
| über 12 Stunden | 15,50 Euro |
| c) Übernachtung | 19,50 Euro |

d) Tagegeld bei mehrtägigen Dienstreisen

mehr als 6-8 Stunden	6,50 Euro
mehr als 8-12 Stunden	11,50 Euro
über 12 Stunden	23,00 Euro

Übersteigt die Hotelrechnung für die Übernachtung (ohne Frühstück) den Satz von 19,50 Euro, wird sie in voller Höhe vergütet. Volle Erstattung erfolgt aber nur, wenn sie vom BVV angeordnet wurde.

Werden am Tagungsort unentgeltliche Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- bei eintägigen Dienstreisen
 - 20 % bei frei gewährten Frühstück
 - 35 % bei frei gewährten Mittagessen
 - 35 % bei frei gewährten Abendessen
- bei mehrtägigen Dienstreisen
 - 20 % bei frei gewährten Frühstück
 - 35 % bei frei gewährten Mittagessen
 - 35 % bei frei gewährten Abendessen

Reisekosten bei BVV-Kader-Lehrgängen
(pro Entfernung-km, hin+zurück) 0,10 Euro

Reisenebenkosten (Taxi, Parken, Telefon) werden in angemessener Höhe erstattet.

Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Schiedsrichter, Lehrpersonal, Trainer und Verbandsaufsichten

Schiedsrichter

- Bei Meisterschaftsspielen in Dreierturnierform, bei denen die Schiedsrichter durch die teilnehmenden Mannschaften zu stellen sind, sind keine Schiedsrichterkosten erstattungsfähig. Müssen von einer Mannschaft fremde Schiedsrichter durch den SRA angefordert werden, so sind die Kosten gemäß b) vom anfordernden Verein zu entrichten.
- Werden neutrale Schiedsrichter vom LSRA oder der SREL eingesetzt, so erhalten sie eine Erstattung der Reisekosten sowie eine Einsatzpauschale von 20 EUR für ein geleitetes Spiel im Erwachsenenbereich bzw. von 15 EUR im Jugendbereich. Die Schiedsrichterkosten bei Bayer. Meisterschaften der A-Jugend erstattet der BVV auf Antrag.

Bei neutralen Einsätzen im Beachvolleyball erhalten die Schiedsrichter eine Pauschale von 20 € je geleitetem Spiel, maximal aber 120 € pro Tag. Eine weitere Spielleitung an einem Turniertag ist damit abgegolten und beruht auf Freiwilligkeit.

c) Bei Schiedsrichterlehrgängen erhält der Lehrschiedsrichter eine Stundenhonorierung von 15 EUR.

Hierbei können nur die vollen Stunden der praktischen Lehrtätigkeit (1 UE = 45 Minuten) abgerechnet werden; aufgewendete Zeiten für die Vorbereitung von Manuskripten etc. sind außer Ansatz zu lassen (bei freier Unterkunft und Verpflegung wird entsprechend Anlage 1 FO 1.3 verfahren).

d) Die Honorare für die Schiedsrichterbeobachtungen richten sich nach den geltenden Abrechnungssätzen der betreffenden Spielklasse. Der Schiedsrichterbeobachter wird wie die zu beobachtenden Schiedsrichter behandelt.

Lehrpersonal

Lehrvergütung (1 UE = 45 Min.)	22,50 Euro	je UE
-----------------------------------	------------	-------

Zeiten für die Vorarbeitung von Manuskripten werden nicht vergütet.

Trainer

Trainervergütung	15,00 Euro	pro Stunde (max. Tageshonorar)
------------------	------------	-----------------------------------

Tageshonorar	gemäß Lizenzstufe + 10,00 Euro	Kader-Trainer in eigenverantwortlicher Arbeit
	110,00 Euro	A-Trainer
	85,00 Euro	B-Trainer
	60,00 Euro	C-Trainer
	50,00 Euro	Keine Lizenz
	40,00 Euro	Sichtung bei Meisterschaften

Physiotherapeuten

Tageshonorar	50,00 Euro	
	75,00 Euro	kleine DOSB-Lizenz
	100,00 Euro	große DOSB-Lizenz

Verbandsaufsichten

Verbandsaufsicht	50,00 Euro	pro Spieltag
------------------	------------	--------------

Die entstandenen Kosten sind vom anfordernden Verein an den BVV zu erstatten.

ANLAGE 2 - Beiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren	Betrag gesamt	Anteile DVV	Anteile BVV	Anteile Bezirke
Die Mitgliedsbeiträge für die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb betragen:				
Kreisebene	220	250	-45	15
Bezirksebene	270	250	5	15
BVV- und DVV-Ebene	400	250	135	15
VBL-Ebene	550	250	285	15
Jugend - je Verein und Geschlecht U20 und U18 je Mannschaft	25		10	15
	25	25		
Senioren	25		25	
Breiten- und Freizeitsport (BFS-Mixed)	60		30	30
Mitgliedsgebühr	200	75	100	25
Mitgliedsgebühr ermäßigt (nur BFS und /oder Senioren, Jugend)	75	75	-25	25
neue Vereine im 1. Jahr frei von Mitgliedsgebühr				
Pokalteilnahme				
Kreisligen/Bezirksligen	15			15
ab Landesliga	25		25	
Pokalabmeldung (soweit vom zuständigen Spielausschuss gefordert)				
Kreisebene	25			25
Bezirksebene	50			50
Landesliga, Bayernliga (Runde A)	100		100	
Regionalliga (Runde B+C), Dritte Liga	150		150	
2.Bundesliga (Runde B+C)	250		250	
Genehmigung einer Spielgemeinschaft	60		60	
Nichtteilnahme pro Mannschaftsvertreter am Kreistag	50			50

Meldegeld Nord-/Süd-BMS, BMS, RMS (U16-U20) pro Turniertag

25

Meldegeld Nord-/Süd-BMS, BMS, RMS (U12-U14) pro Turniertag

15

Gebühren bei Verstößen im Spielverkehr	Betrag	Anteile	Anteile	Anteile
	gesamt	DVV	BVV	Bezirke
Gebühr für fehlende B-Trainer-Lizenz (VSPO 9.8f)	250		250	
Gebühr für fehlende C-Trainer-Lizenz (VSPO 9.9d)	125		125	
Verstöße				
Die Gebührensätze sind in der VSPO geregelt.				
Verlegung von angesetzten Pflichtspielen				
Bezirks- und Kreisebene	25			25
ab Landesliga	50		50	
Für die Verlegung auf einen anderen Spielbeginn ist jeweils die Hälfte der Beträge zu zahlen.				
Schiedsrichter				
a) Nichtmelden bzw. verspätetes Melden von Schiedsrichtern.	1000		1000	
Melden eines nicht ausreichend lizenzierten Schiedsrichters (außer b)				
b) Melden eines BK bzw. C Schiedsrichters (3 Jahre Lizenz) anstelle Schiedsrichter mit B-Lizenz	300		300	
c) Nichterfüllung der von LSRA geforderten Pflichteinsätze je Einsatz	100		100	
Die Höchstgebühr je Pflichtschiedsrichter wird auf die Gebühr nach a) begrenzt.				
d) Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung für B-Schiedsrichter (SRO 2.2.9)	250		250	
e) Spielleitung unter Vorlage einer fremden Schiedsrichterlizenz bzw. unter fremden Namen (bis Bezirksliga)	250			250
f) Spielleitung unter Vorlage einer fremden Schiedsrichterlizenz bzw. unter fremden Namen (überbezirkliche Ligen)	250		250	
Jugendförderabgabe				
Die Jugendförderabgabe wird auf ein Sonderkonto des BVV angelegt. Ein Gutachterausschuss Jugendförderabgabe ist Antrags-, Vergabe- und Abrechnungsstelle. Vereine, deren Mannschaften der Jugendverpflichtung gem. VSPO nicht nachkommen, leisten eine Jugendförderabgabe in Höhe von:				
Bezirksliga	375		375	
Landesliga	500		500	
Bayernliga	625		625	
Regionalliga (gem. BSO)	1000		1000	

Verfahrensgebühren	Betrag	Anteile	Anteile	Anteile
	Gesamt	DVV	BVV	Bezirke
Die Verfahrensgebühren sind im § 34 der Rechtsordnung geregelt. Die Gebühren sind auf das Verfahrensgebührenkonto des BVV zu überweisen.				
Bei Einsprüchen einer in der Regionalliga spielenden Mannschaft gegen eine Entscheidung des Staffelleiters ist eine Gebühr von 30,- Euro zu entrichten. Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr.				
Gebühren für Lehrgänge				
Eigenbeteiligung eines BVV-Kaderspielers bei BVV-Lehrgängen pro Tag/Übernachtung	10		10	
Schiedsrichterlehrgänge (Aus- und Fortbildung)				
Jugend-Lehrgänge	10			10
D-Lehrgänge	30			30
C-Lehrgänge	30			30
BK-Lehrgänge	30		30	
B-Lehrgänge	35		35	
B-Beach Lehrgänge	35		35	
C-Beach Lehrgänge	30		30	
Fortbildung Jugend-Lizenz	Kosten-frei			
Fortbildung D- und C-Lizenz	15		7,5	7,5
Fortbildung B-Lizenz	15		15	
Fortbildung C-/B-Beachlizenz	15		15	
Teilnahme an Regelabenden für Freizeitmannschaften	10			10
Bei Abmeldung nach Abmeldeschluss bzw. Nichtteilnahme am Lehrgang werden die Lehrgangsgebühren in voller Höhe erhoben				

Trainerlehrgänge	Betrag	Anteile	Anteile	Anteile
	gesamt	DVV	BVV	Bezirke

C-Trainerlehrgänge	525			
Prüfung für Wiederholer	50		50	
Prüfung für Lehramtsanwärter	50		50	
B-Trainerlehrgänge	550		550	
Gebühr für Hochschulabsolventen oder andere Qualifikation ohne Prüfung	50		50	
Fortbildungslehrgänge				
B- und C-Trainer, Fachübungsleiter	100		100	
Übungsleiterlehrgänge "Breitensport" ohne BVV-Mitgliedschaft	150 200		150 200	
Jugendtrainerlehrgang	50		50	
QV-Beach C-Lehrgänge	150		150	
QV-Beach B-Lehrgänge	75		75	
Unkostenbeitrag bei Absage nach Meldeschluss in der Trainerausbildung und Trainerfortbildung	50		50	
Die Gebühren verstehen sich inkl. Lehrgangs- nachweis und Prüfungsmaterial; Reisekosten zu den Lehrgängen werden nicht erstattet. Unterkunft und Verpflegung sind in den Ausschreibungen gesondert geregelt.				
Gebühren für Spielausweise und Schiedsrichterausweise				
Neuausstellung Erwachsenen-Spielerlizenz	9,35		9,35	
Neuausstellung Doppelspielrecht Erwachsenen- Spielerlizenz	4,67		4,67	
Jahresspielberechtigung Erw.-lizenz	14,01	1,87	12,14	
Neuausstellung Jugend-Spielerlizenz	4,67		4,67	
Neuausstellung Doppelspielrecht Jugend- Spielerlizenz	0,93		0,93	
Jahresspielberechtigung Jugend-Spielerlizenz	2,80		2,80	
Neuausstellung Senioren-Spielerlizenz	9,35		9,35	
Jahresspielberechtigung Senioren-Spielerlizenz	2,80		2,80	
Neuausstellung BFS-Spielerlizenz	9,35		9,35	
Jahresspielberechtigung BFS-Spielerlizenz	2,80		2,80	
Ehrenzeichen				
Ehrenzeichen	9		9	
Diverses				
1. Mahnung	2,5		2,5	
2. Mahnung	5		5	

3. Mahnung	15		15	
Nichtteilnahme am Bankeinzug je Rechnung	5		5	
Die Höhe sonstiger Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Soweit Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, handelt es sich um Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz hinzugerechnet.				

ANLAGE 3 - Finanzierung der Bezirke

Zur Finanzierung der Bezirksaufgaben erhalten die Bezirke folgende Mittel:

a) Mittelzuweisungen durch den BVV

Meldegeldanteile

Die Bezirke erhalten den in der Finanzordnung (Anlage 2) ausgewiesenen Bezirksanteil an den Meldegeldern, sowie einen Sockelbetrag in Höhe von 4.500 Euro je Bezirk.

Pokalmeldegelder

Die Bezirke erhalten die bezirklichen Pokalmeldegelder.

Bußgeldanteile

Die Bezirke erhalten 50 % des bezirklichen Bußgeldaufkommens.

Die Abwicklung der Gebühren und Kosten wird von der Geschäftsstelle mittels Quartals-Rechnung vorgenommen. Nach Lastschrifteinzug erhalten die Bezirke die anteiligen Beträge und entsprechende Aufstellungen.

b) Lehrgangsgebühren durch den BVV

Schiedsrichterlehrgänge

Die Bezirke erhalten (entsprechend der Anlage 2) die Lehrgangsgebühren sowie 50 % der Einnahmen aus den D- und C-Fortbildungen.

c) Mittelzuweisungen durch den BLSV

Die Bezirke erhalten die Mittelzuweisungen der BLSV-Bezirke, soweit sie aufgrund bezirklicher Maßnahmen gewährt werden.

d) Spenden

Die Bezirke erhalten die Spenden, die ausdrücklich für einen Bezirk bestimmt sind.

e) Sonstige Einnahmen

Einnahmen aus bezirklichen Lehrgängen und Maßnahmen.

ANLAGE 4 - Schiedsrichterkosten für Bayern- und Regionalligen

Pauschale

Nach Schiedsrichterordnung 2.2.3 tragen die Vereine, deren Mannschaften in den Regional- und Bayernligen spielen, die Kosten für den Einsatz der Schiedsrichter. Hierbei ist eine Pauschalierung anzustreben. Diese Pauschale wird durch den Landesspielausschuss vorgeschlagen und durch den Vorstand entschieden.